

Habilitationsordnung
des Fachbereichs Erziehungswissenschaften
der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
vom 12.Januar 1993

§ 1

Habilitation

- (1) Die Habilitation ist ein Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre im Fach Erziehungswissenschaft.
- (2) Die Habilitation wird auf Grund eines Habilitationsverfahrens vom Fachbereich Erziehungswissenschaften zuerkannt. Der Fachbereich kann im Einzelfall das Habilitationsfach durch die Nennung eines Schwerpunktes ergänzen.

§ 2

Entscheidungskompetenz

- (1) Zur Eröffnung des Habilitationsverfahrens werden alle hauptberuflich am Fachbereich tätigen Professoren/innen, alle pensionierten bzw. emeritierten Professoren/innen, Honorarprofessoren/innen und außerplanmäßige Professoren/innen eingeladen. Danach werden alle von diesen, welche Interesse bekunden, zu weiteren Sitzungen des Verfahrens eingeladen. Sie können an der nichtöffentlichen Sitzung teilnehmen und sich an der Beratung beteiligen. Vertreter/innen fachlich verwandter oder benachbarter Fachbereiche können hinzugezogen werden. Sie wirken mit beratender Stimme mit (vgl.§ 22 Abs.4 HUG).
- (2) Alle Professoren/innen des Fachbereichs gem. § 39 HUG können bei Entscheidungen des Fachbereichsrats stimmberechtigt mitwirken, sofern sie dies mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung dem/der Dekan/in schriftlich angezeigt haben (vgl.§ 14a Abs. 4 HHG). Die Anzeige des Mitwirkungsrechts gilt für das gesamte anhängige Habilitationsverfahren. Den Professoren/innen, die angezeigt haben, daß sie an Entscheidungen des Fachbereichsrats mitwirken wollen, werden die Unterlagen zu dem Tagesordnungspunkt zugänglich gemacht; sie gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten als dem Fachbereichsrat angehörend, sofern sie an der Sitzung teilnehmen (vgl.§ 14a Abs. 5 HHG).
- (3) Bei der Beschlußfassung über Habilitationsleistungen (vgl.§ 7 Abs.1 und § 10) wirken nur Professoren/innen und Habilitierte aus anderen Gruppen, soweit die letztgenannten Mitglieder des Fachbereichsrats sind, mit. Sie beschließen mit der Mehrheit der Stimmen

der Anwesenden in nichtöffentlicher Sitzung (vgl. § 9 Abs. 2 HUG). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen (vgl. § 13 Abs. 2 HHG). Die übrigen Mitglieder des Fachbereichsrates wirken mit beratender Stimme mit (vgl. § 22 Abs. 3 HUG)

(4) Ablehnende Entscheidungen des Fachbereichsrates bzw. des/der Dekan/in sind dem/der Bewerber/in schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Habilitationsverfahren kann nur zugelassen werden, wer

- a) den Doktorgrad an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen ausländischen Grad erworben hat.
- b) auf dem Gebiet der Erziehungswissenschaft bereits forschend und lehrend tätig gewesen ist.

(2) Zum Habilitationsverfahren kann nicht zugelassen werden, wer zur Gruppe der Professor/innen gehört und Mitglied des Fachbereichs ist.

(3) Die Zulassung setzt ferner voraus, daß der/die Bewerber/in eine in der Regel von der Dissertation thematisch verschiedene erziehungswissenschaftliche Habilitationsschrift vorlegt. An ihrer Stelle können auch bereits veröffentlichte Schriften mit Ausnahme der Dissertation vorgelegt werden, die in einem thematischen Zusammenhang stehen (kumulatives Verfahren). In diesem Fall soll der thematische Zusammenhang der Arbeit unter einem gemeinsamen Thema schriftlich dargelegt werden (Habilitationsthema); Die Regeln über die Habilitationsschrift gelten entsprechend.

(4) Der/die Bewerber/in hat eine Erklärung vorzulegen, daß er/sie die schriftlichen Habilitationsleistungen selbständig verfaßt hat. Sofern bei dem kumulativen Habilitationsverfahren gemeinschaftlich verfaßte Arbeiten vorgelegt werden, ist der eigene Beitrag auszuweisen.

§ 4

Antrag auf Zulassung zur Habilitation

(1) Der Antrag des Bewerbers/der Bewerberin auf Zulassung ist schriftlich an den/die Dekan/in des Fachbereichs zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation sind beizufügen:

- a) Die Habilitationsschrift in dreifacher Ausfertigung;
- b) Zeugnisse über abgelegte Prüfungen;
- c) Promotionsurkunde, Dissertation;
- d) ein amtliches Führungszeugnis von der zuständigen Behörde des letzten Wohnortes.
Das Führungszeugnis soll nicht älter als drei Monate sein;
- e) ein ausführlicher Lebenslauf, der insbesondere über die wissenschaftliche Ausbildung und Tätigkeit des Bewerbers/der Bewerberin Auskunft gibt;
- f) eine Erklärung über die ausgeübte Lehr- bzw. Vortragstätigkeit;
- g) ein vollständiges Schriftenverzeichnis, dem die gedruckten wissenschaftlichen Arbeiten des Bewerbers/der Bewerberin sowie ggf. auch druckfertige Manuskripte beigelegt werden sollen;
- h) eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin, daß er/sie die schriftlichen Habilitationsleistungen selbständig verfaßt hat.;
- i) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg der/die Bewerber/in bei einem anderen Fachbereich bzw. einer anderen Hochschule eine Habilitation beantragt hat;
- j) eine Erklärung darüber, daß kein anderes Habilitationsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist.

(3) Der/die Dekan/in kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes des Bewerbers/der Bewerberin zur Vorlage der Unterlagen eine Frist gewähren. Er/Sie kann ihm/ihr gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(4) Die Zurücknahme des Antrages ist nur so lange zulässig, wie nicht durch eine ablehnende Entscheidung des Fachbereichsrates über eine Habilitationsleistung das Verfahren für beendet erklärt worden ist.

§ 5

Versagen der Zulassung zur Habilitation

(1) Die Zulassung zur Habilitation ist zu versagen, wenn

- a) die von dem/der Bewerber/in gemäß § 4 Abs.2 vorzulegenden Unterlagen dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation nicht beigelegt sind und auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht vorgelegt wurden;
- b) die in § 3 beschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind;
- c) die Habilitation in Erziehungswissenschaft zweimal von einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Habilitationsleistungen (im Sinne der §§ 7 und 9) abgelehnt worden ist, es sei denn, der Antrag auf Zulassung erhält die Unterstützung durch mindestens die Hälfte der professoralen Mitglieder des Fachbereichs;

- d) der/die Antragsteller/in als Professor/in auf Lebenszeit Mitglied des Fachbereichs ist.
- e) wenn an einer anderen Hochschule bereits ein Habilitationsverfahren anhängig ist.

(2) Die Zulassung zur Habilitation kann versagt werden, wenn

- a) das Habilitationsverfahren im gleichen Fach wegen unzureichender Habilitationsleistungen einmal erfolglos beendet worden ist;
- b) der/die Bewerber/in bereits zweimal an einer Hochschule ohne Erfolg eine Habilitation beantragt hat;
- c) der/die Antragsteller/in rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist, die bei einem/einer Beamten/in auf Lebenszeit zu einer Beendigung des Beamtenverhältnisses geführt hätte. Bei Tilgung der Strafe ist die Versagung der Zulassung nicht zulässig.

§ 6

Entscheidung über den Antrag

Zur Entscheidung über die Zulassung zum Habilitationsverfahren wird gem. § 2 Abs. 1 geladen. Im Rahmen einer Fachbereichsratsitzung ist spätestens 2 Monate nach Vorliegen des vollständigen Antrages auf der Basis eines Berichts über das Habilitationsvorhaben durch eine von dem/der Dekan/in beauftragte/r Professor/in zu entscheiden.

§ 7

Begutachtung der Habilitationsschrift

(1) Beschließt der Fachbereich die Zulassung zum Habilitationsverfahren, so ist die eingereichte Habilitationsschrift an mindestens zwei vom Fachbereichsrat unter Beachtung von § 14 Abs. 4 und 5 HHG bestimmte Gutachter/innen des Fachbereichs zur Beurteilung zu überweisen, diese geben ihr Urteil schriftlich in der Regel innerhalb von vier Monaten ab. Der Fachbereichsrat bestellt zugleich mit den Gutachter/innen für das jeweilige Verfahren eine/n Berichtersteller/in. Es steht jedem Mitglied des Fachbereichs frei, ein schriftliches Gutachten über die Arbeit zu erstatten.

Die Gutachten sind zusammen mit der Habilitationsschrift im Dekanat für mindestens 3 Wochen zur Einsichtnahme auszulegen.

(2) Der Fachbereich kann beschließen, daß ein oder mehrere zusätzliche Gutachten auch von nicht dem Fachbereich angehörenden Sachverständigen erbeten werden, falls der Charakter der Habilitationsschrift dies als zweckmäßig erscheinen läßt. Auch diese Gutachten sind im Dekanat auszulegen.

(3) Der/die Berichtersteller/in legt dem Fachbereichsrat einen Bericht über das Verfahren und die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistungen vor. Alle vorliegenden Gutachten und evtl. vorliegende weitere gutachterliche Stellungnahmen sind dem Bericht als Anlagen beizufügen. Der Bericht ist nicht später als 1 Monat nach dem Ende der Auslagefrist vorzulegen.

§ 8

Entscheidung über die Habilitationsschrift

Der Fachbereichsrat soll in nichtöffentlicher Sitzung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Vorlage der Gutachten über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen beschließen. Bei der Berechnung der Frist wird die vorlesungsfreie Zeit nicht mitgerechnet.

Die Beschlußfassung erfolgt gem. § 2(3)

§ 9

Probevortrag und wissenschaftliches Gespräch

(1) Nach der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen durch den Fachbereich hält der/die Bewerber/in in einer öffentlichen Fachbereichsratssitzung einen wissenschaftlichen Vortrag.

(2) Der/die Bewerber/in schlägt dafür 3 Themen vor, die nicht in direktem Zusammenhang miteinander und mit dem Habilitationsthema stehen. Der Fachbereich wählt in nichtöffentlicher Sitzung ein Thema aus. Das ausgewählte Thema wird dem/der Kandidaten/in 14 Tage vor dem Vortrag bekannt gegeben. Die Frist kann im Einverständnis mit dem/der Kandidaten/in verkürzt werden. Der Zeitpunkt des Vortrages wird vom Fachbereichsrat im Benehmen mit dem/der Kandidaten/in festgelegt.

(3) Der Vortrag dient auch dem Nachweis der Befähigung des/der Bewerbers/in zu akademischer Lehre.

(4) An den Vortrag schließt sich ein öffentliches wissenschaftliches Gespräch an, in dem der/die Bewerber/in seine/ihre Argumentation Rückfragen und Einwänden aussetzt.

§ 10

Zuerkennung der Habilitation

Unmittelbar nach dem wissenschaftlichen Gespräch wird gem. § 2 Abs. 3 dieser Ordnung in nichtöffentlicher Sitzung über die Zuerkennung der Habilitation geheim abgestimmt. Der/die Dekan/in teilt noch in der Sitzung das Ergebnis dem/der Bewerber/in mit.

§ 11

Ablehnung und Antrag auf eine erneute Zulassung

(1) Die schriftliche Mitteilung der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen bzw. der Habilitation (vgl. § 8 und § 10) ist dem/der Bewerber/in durch den/die Dekan/in innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlußfassung zuzustellen.

(2) Bei einer Ablehnung steht es dem/der Bewerber/in frei, erneut einen Antrag zu stellen. Wurden die schriftlichen Habilitationsleistungen abgelehnt, so sind dem Antrag neue schriftliche Habilitationsleistungen beizufügen. Bereits vom Fachbereichsrat angenommene schriftliche Habilitationsleistungen werden bei einem erneuten Antrag anerkannt, sofern dieser innerhalb einer Frist von 2 Jahren gestellt wird.

§ 12

Habilitationsurkunde

Über die erfolgte Habilitation wird eine Urkunde ausgestellt, die das Datum der Beschlußfassung nach § 10 trägt und das Habilitationsfach sowie ggfs. die Schwerpunktbezeichnung enthält.

§ 13

Verleihung der Bezeichnung "Privatdozent/Privatdozentin"

(1) Auf Antrag verleiht der Fachbereich dem/der Habilitierten die akademische Bezeichnung "Privatdozent/Privatdozentin".

(2) Der/die Privatdozent/in hat eine Antrittsvorlesung zu halten. Der/die Dekan/in lädt zu der Antrittsvorlesung ein. Im Anschluß an die Antrittsvorlesung erhält der/die Privatdozent/Privatdozentin eine Urkunde über die Verleihung der akademischen Bezeichnung "Privatdozent/Privatdozentin".

(3) Der/die Privatdozent/in ist zur Lehre berechtigt und verpflichtet. Er/Sie hat keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder auf eine Vergütung.

(4) Der Antrag auf Verleihung der Bezeichnung "Privatdozent/Privatdozentin" kann durch den Fachbereichsrat insbesondere dann abgelehnt werden, wenn

a) zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits Gründe vorliegen, die den Entzug des Rechts zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent/Privatdozentin" rechtfertigen (vgl. § 16 Abs. 3);

b) der/die Antragsteller/in bereits aus anderen Gründen die Lehrbefugnis besitzt.

(5) Wird der Antrag aus Gründen des § 16 Abs. 3 abgelehnt, gilt § 5 (2) c). Im Falle der Ablehnung ist § 11 (1) zu beachten.

§ 14

Einreichung von zusätzlichen Exemplaren der Habilitationsschrift

Wird eine Habilitationsschrift innerhalb von 2 Jahren nicht publiziert, so müssen 2 zusätzliche Exemplare dem Fachbereich eingereicht werden, die dieser der Bibliothek des Fachbereichs und der Stadt- und Universitätsbibliothek zur Verfügung stellt.

§ 15

Umhabilitation

Hat sich der/die Bewerber/in bereits an einem anderen Fachbereich der Universität Frankfurt am Main oder an einer anderen Hochschule habilitiert, so kann ihm/ihr der Fachbereichsrat auf Antrag die Habilitationsleistungen ganz oder teilweise erlassen (Umhabilitation). Dem Antrag gem. § 4 ist außerdem die Habilitationsurkunde beizufügen.

§ 16

Verlust und Entzug des Rechts auf Führung der Bezeichnung "Privatdozent/Privatdozentin"; Aberkennung der Habilitation

(1) Das Recht zur Führung der akademischen Bezeichnung "Privatdozent/Privatdozentin" erlischt, wenn auf sie durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Dekan/in des Fachbereichs verzichtet wird.

(2) Übt der Privatdozent/die Privatdozentin ohne Zustimmung des Fachbereichsrats in zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine Lehrtätigkeit aus, so stellt der/die Dekan/in nach Anhörung des/der Betroffenen durch Bescheid den Verlust des Rechts im Sinne des Abs. 1 fest.

(3) Das Recht im Sinne des Abs. 1 kann vom Fachbereichsrat entzogen werden, wenn der/die Privatdozent/in rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist, die bei einem/einer Beamten/in auf Lebenszeit zu einer Beendigung des Beamten(innen)verhältnisses geführt hätte.

(4) Das Recht im Sinne des Abs. 1 kann vom Fachbereichsrat entzogen werden, wenn sich herausstellt, daß die Habilitation durch Täuschung erlangt worden ist; in diesem Fall wird zugleich die Habilitation aberkannt.

§ 17

Mitteilungspflicht

Die vollzogene Habilitation und die Verleihung der Bezeichnung "Privatdozent/Privatdozentin" sind durch den/die Dekan/in dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst über den/die Präsident/in der Universität Frankfurt am Main mitzuteilen. Das gleiche gilt bei Verlust der Bezeichnung "Privatdozent/Privatdozentin" und bei Aberkennung der Habilitation.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 23. Juli 1958, zuletzt geändert am 17.07.1968, veröffentlicht im Amtsblatt 1968 S.1084, außer Kraft, soweit es sich um Habilitationen im Fachbereich Erziehungswissenschaften handelt.

§ 19

Übergangsregelung

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Habilitationsordnung anhängige Habilitationsverfahren werden nach der alten Ordnung zu Ende geführt.

Frankfurt am Main, den 12.01.1993

Prof. Dr. Horst Rumpf
Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

Genehmigt durch Erlaß des Hess.Ministeriums
für Wissenschaft und Kunst vom 24.02.1994
H I 2 - 424/530 (1) - 4 -, veröffentlicht im
Amtsblatt 1994 S.342 ff.